

Informationsblatt zur Mitteilungsverordnung (MV)

Was ist die Mitteilungsverordnung?

Die Mitteilungsverordnung (MV) ist eine **bundesrechtliche Verordnung**, die regelt, wann und in welchem Umfang öffentliche Stellen bestimmte Zahlungsvorgänge und Verwaltungsakte an die zuständigen Finanzämter melden müssen. Die MV soll damit die Besteuerung absichern, Steuerhinterziehung unterbinden und eine gerechte Steuerfestsetzung ermöglichen. **Die Daten dienen dem Finanzamt als Abgleich, für die im Rahmen der Steuererklärung gemeldeten Daten.** Die Meldung von Zahlungsdaten durch die Stadt Bautzen bei den Finanzbehörden, entbindet den Betroffenen somit nicht von seiner eigenen Meldepflicht.

Ab 01.01.2025 besteht eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung der Mitteilung. Somit müssen alle geleisteten Zahlungen sowie erlassene Verwaltungsakte **ab dem 01.01.2024** elektronisch gemeldet werden. Die Meldung erfolgt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle.

Welche Zahlungen fallen unter die Mitteilungsverordnung?

Grundsätzlich fallen alle Arten von Zahlungen an Dritte unter die MV, bei denen die Besteuerung als wichtig eingeschätzt wird (**auch Zahlungen an Private**).

Mitzuteilen sind daher **insbesondere** folgende Zahlungen (Aufzählung nicht abschließend):

- Honorarzahlungen (auch bei Abrechnungen durch vorab geschlossene Verträge) an Privatpersonen
- Fördermittelzahlungen an private Personen
- Fördermittelzahlungen an Vereine, deren Freistellungsbescheinigung älter als fünf Jahre oder der Behörde nicht bekannt ist
- Ehrenamtsentschädigungen
- Erstattungen von Auslagen
- Preisgelder
- Zuweisungen, Zuschüsse und Zuschläge jeglicher Art
- Mietzahlungen an Privatpersonen

Die Mitteilungspflicht gilt **nicht**

- bei Zahlungen an Zahlungsempfänger, die zweifelsfrei im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben und die Zahlung zweifelsfrei auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt ist
- wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird
- wenn Zahlungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften den Finanzbehörden mitzuteilen sind

Bestehen bei der Stadtverwaltung Bautzen Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat **und** die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, wird eine Mitteilung vorgenommen. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn der Kontoinhaber nichts zweifelsfrei vermerkt wird (ein Vermerk wie ‚Kontoinhaber siehe oben‘ ist demnach **nicht** ausreichend).

Ein bloßer Hinweis auf eine Steuerbefreiung (z.B. Kleinunternehmerregelung) bei einem Vertragsschluss entbindet die mitteilungspflichtige Stelle (Stadtverwaltung Bautzen) nicht zwingend von der Meldung.

Eine Mitteilungspflicht besteht **nicht**, wenn die Summe aller Zahlungen pro Empfänger und Kalenderjahr **weniger als 3.000 Euro** betragen (Bagatellgrenze).

Sollten Sie nach MV meldepflichtig werden, erfolgt eine schriftliche Information mit allen gemeldeten Daten parallel zum Meldevorgang an Sie.

Welche Daten werden erfasst und übermittelt?

Die Mitteilung an die Finanzverwaltung hat grundsätzlich die in § 93c AO genannten Daten zu enthalten (insbes. Angaben zur mitteilungspflichtigen Stelle, Daten zur Einordnung der übermittelten Daten sowie Angaben zur Identifizierung des Betroffenen und Daten zum mitteilungspflichtigen Vorgang).

Daten zum mitteilungspflichtigen Vorgang bei Mitteilungen über Zahlungen:

- der Grund der Zahlung oder die Art des der Zahlung zugrundeliegenden Anspruchs,
- die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
- der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt worden ist,
- das Datum der Zahlung oder der Zahlungsanordnung und
- bei unbaren Zahlungen: die Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht worden ist

Daten zur Identifizierung des von der Mitteilung betroffenen Steuerpflichtigen:

- bei **natürlichen Personen**: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer nach § 139b AO (11-stellig; nicht zu verwechseln mit der Steuernummer)
- bei **nicht natürlichen Personen**: Firma oder Name, Anschrift und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO bzw. Steuernummer, sofern die Wirtschafts-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde (die Steuernummer ist im bundeseinheitlichen 13-stelligen Format anzugeben).

Um die Meldung im Sinne der MV fristgerecht vornehmen zu können, werden die mitzuteilenden Daten bereits mit Vertragsschluss, Antrag o. ä. bei der betreffenden natürlichen oder nicht natürlichen Person abgefragt. Dabei ist auf die **Mitwirkungspflicht** der Beteiligten nach § 90 AO zu verweisen. Bei einer **Verweigerung** zur Datenauskunft und somit einer Nichteinhaltung der Mitwirkungspflicht werden die Daten durch uns bei der Meldebehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern beschafft.

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Internetseite der Stadt Bautzen unter www.bautzen.de > Bürger, Rathaus, Politik > Ämterverzeichnis > 20.1 Abteilung Finanzplanung.